

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drocker: R. H. H. Rieser
Grenzb. Nr. 20.

Postfach: Nr. 2100.
Grenzb. Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 45.

Freitag, 22. Februar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends $\frac{1}{2}$ Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 25 Pf. Tagespreis 30 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruck- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erwirkt, wenn der Betrag verfallt, durch Menge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Werzettliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Besorger oder der Verlegererlaubnis — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vervielfachung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Adressatliste: Gießstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schäfer, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Eingelegte Eier betreffend.

Auf die Abschnitte vom 25. Februar bis 10. März 1918 kann pro Kopf und Woche 1 Stück der vom Kommunalverband eingelegten Eier ausgegeben werden. Diese sind von den Einlegestellen, und zwar der Bierbrauerei in Riecheln, sowie der Kolkerei von Schmidt in Adelsburg unmittelbar zu entnehmen.
Großenhain, am 21. Februar 1918.
Der Kommunalverband. 10311V.

Die nach Gehör des Stadtorordneten-Kollegiums neu aufgestellte Gebührenordnung und die sonstigen Bestimmungen für die Heimbürgerinnen der Stadt Riesa werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Februar 1918. Nr.

Gebühren-Ordnung

und sonstige Bestimmungen für die Heimbürgerinnen der Stadt Riesa. Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1850 wird Folgendes bestimmt.

§ 1.

Den Heimbürgerinnen steht für die ihnen obliegenden notwendigen Verrichtungen, als das Waschen, Ankleiden und Einfahren der Leiche, die Befestigung des Blumenkranzes und die Begleitung zum Grabe, sowie der Ausfüllung der Leichenbestattungscheine und der anderen vorgeschriebenen Anzeigensformulare, eine feste Gebühr zu. Diese beträgt:
a) 10.— M. für die Beforgung von Leichen Erwachsener,
b) 7.— M. für die Beforgung von Leichen von Kindern im Alter von 2—14 Jahren,
c) 5.— M. für die Beforgung von Leichen von Kindern im Alter bis zu 2 Jahren.
Sind die Begräbniskosten aus der Armenkasse oder aus anderen öffentlichen Mitteln zu bezahlen, so haben die Heimbürgerinnen eine Gebühr von 2 M. — Pf. zu beanspruchen.

§ 2.

Die festgesetzten Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die in § 1 genannten Verrichtungen nur teilweise vorzunehmen waren, insbesondere, wenn die Vornahme einzelner Handlungen ohne Veranlassung von Dritten stattfand, wenn ihr freiwillig Beihilfe geleistet wird, wenn eine Leiche von auswärts zur Beerdigung eingeführt oder wenn eine Leiche zur Beerdigung nach einem anderen Orte überführt wird.

§ 3.

Die Gebühren sind an die Heimbürgerinnen unmittelbar zu entrichten. Gebühren, die nicht zur Bezahlung gelangen, werden auf Antrag der Heimbürgerinnen nach den über Einhebung der Gemeindefinanzen bestehenden Bestimmungen zwangsweise eingehoben.

§ 4.

Den Heimbürgerinnen soll bis auf Weiteres, aber gegen jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf gestattet sein, auf Antrag der Beteiligten auch andere, mit dem Leichendienste verbundene Verrichtungen, insbesondere die Beschaffung von Sargausschlag, Rubefixen u. s. w. auszuführen. Die Vergütung für alle diese Verrichtungen haben die Heimbürgerinnen im Voraus zu vereinbaren. Wegen der Bezahlung dieser Vergütung findet die Bestimmung in § 3 Absatz 2 keine Anwendung.
Der Empfehlung einzelner Handwerker, z. B. Tischler zur Anfertigung des Sarges, haben sich die Heimbürgerinnen zu enthalten.
Werden die Heimbürgerinnen mit der Bestellung des Leichenwagens beauftragt, so haben sie unter Einhaltung jeder Empfehlung den Beteiligten die Preisverzeichnisse der hiesigen Begräbnisgesellschaften vorzulegen und ihnen die Auswahl unter den Gesellschaften zu überlassen.

§ 5.

Diese Bestimmungen treten am 1. März 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Gebührenordnung und sonstige Bestimmungen für die Heimbürgerinnen der Stadt Riesa vom 4. September 1902 und der durch Bekanntmachung vom 9. März 1909 abgeänderte § 1 der Gebührenordnung außer Kraft.
Riesa, am 12. Februar 1918.
Der Rat der Stadt Riesa.
(L. S.) Dr. Scheider, Bürgermeister.

Verliehenes und Säugiges.

Riesa, den 22. Februar 1918.
—¹ **Auszeichnung.** Mit dem Offizierskreuz 2. Klasse wurde ausgezeichnet der Soldat Arthur Korf, Sohn des Gärtnereibesizers H. Korf, hier.

—² **Verleihung.** Dem Ober-Bürgermeister Gropp auf Bahnhof Riesa wurde von Sr. Maj. dem König die Friedrich-Rugard-Medaille in Silber mit Spange verliehen.

—³ **Freiwillige Spenden.** Bei der anlässlich des Geburtstages S. M. des Kaisers von der Arbeiterstadt der Gewerkschaften Zeitbain veranstalteten Festlichkeit sind freiwillige Spenden von zusammen M. 300.— gesammelt worden. Dieser Betrag wurde je zur Hälfte dem „Roten Kreuz“ und der „Postpforte“ zur Verfügung gestellt.
—⁴ **Die bahnamtliche Gewichtsfeststellung bei Neu- und Stroblieferungen.** Bei Heereslieferung an die Proviantämter wird das Gewicht des gelieferten Heues oder Strobes von diesen in der Weise ermittelt, daß der beladene Eisenbahnwagen auf der Abgangstation bahnamtlich gemessen wird und darauf nach Abzug des Wagen gewichtes von dem Bruttogewicht die Bezahlung der verladenen Heu- und Strobmengen erfolgt. Da aber in vielen Fällen das an den Eisenbahnwagen angeschriebene Gewicht mit dem tatsächlichen Gewicht nicht übereinstimmt und auch sonst noch Gewichtsverluste auf dem Transport eintreten können, ist es nötig, folgende zwei Punkte bei der Verladung zu beachten. 1. Man halte darauf, daß das Gewicht auf der Verladekante ermittelt wird, dagegen begnüge man sich nicht mit einer Gewichtsermittlung am Ankunfts-orte der Sendung. 2. Man lasse das Gewicht des leeren Eisenbahnwagens vor den beladenen bahnamtlich feststellen. Nur bei genauer Befolgung dieser Vorschriften wird es möglich sein, sich vor Nachteilen bei Neu- und Stroblieferungen zu bewahren und gegebenenfalls begründeten Einpruch gegen eine unrichtig erscheinende Gewicht- oder Preisermittlung zu erheben.

—⁵ **Gemütskrankenverteilung.** Die Verteilung von Stangen- und Buchbohnen, Erbsen, sowie Weik-, Motkraut-, Kohlrabi-, Rohrlüben- und Währensamen kann den Anmeldungen entsprechend vorläufig nur proximal erfolgen,

weil die Lieferungen von diesen Samenarten durch Züchter und Händler wegen der schlechten Ernte unzureichend sind. Bei Kraut- und anderen Kohlrarten wird auch auf den Pflanzenbedarf aus Gärtnereien hingewiesen.

—⁶ **Sächsisches Magervieh nach den norddeutschen Märkten.** Ein Unternehmen von weittragender Bedeutung für die Fleischversorgung Sachsens ist beschieden worden. Auf den sächsischen Vieh- und Schlachttöben konnte man in den letzten Jahren einen sich immer mehr fühlbarer machenden Rückgang des Schlachtwertes des sächsischen Schlachtviehs beobachten. Fleischer und Viehhändler und nicht zuletzt die Verbraucher klagten fortgesetzt, daß das sächsische Schlachtvieh dem Gewicht und der Güte des Fleisches nach sehr viel zu wünschen übrig läßt. Die Erzeuger und Landwirte führten den Rückgang des Schlachtviehwertes auf das fehlende Kraftfutter und die nur wenig vorhandenen Dauerweiden zurück. Diesen Klagen aus Sachkreisen soll nun durch entsprechende Maßnahmen entgegengearbeitet werden. Vom sächsischen Viehhändlerverband werden deshalb jetzt Vorarbeiten zu einer Maßnahme getroffen, um besseres Schlachtvieh zu erzielen und auf den Markt zu bringen. Es sollen bei den sächsischen Landwirten Ankäufe von Magervieh vorgenommen werden, das nach den hollsteinischen, mecklenburgischen und oldenburgischen Märkten geschickt und auf den dort vorhandenen sogenannten Fettweiden während der Sommermonate gemästet werden soll. Hollstein und Oldenburg bieten hierzu reichliche Gelegenheiten, denn in den dortigen Märkten können die Fettweiden nicht vollständig ausge-nutzt werden, da nicht genügend Vieh vorhanden ist. Das sächsische Vieh kann also ohne Schwierigkeiten mehrere Monate dort untergebracht werden. Der Weidgang in den hollsteinischen und oldenburgischen Märkten wird sich auf die Zeit vom Ende April bis Oktober, je nach der Witterung und dem Stande der Weiden erstrecken. Nachdem es dort bis zu einem gewissen Stande fettgemästet ist, kommt es zur Schlachtung nach Sachsen zurück. Man hofft mit Bestimmtheit mit der Einrichtung dieses norddeutschen Weidganges bedeutende Gewichtserhebungen und eine Steigerung der Qualität zu erzielen. Es sollen jetzt zunächst 1000 Stück Magervieh in Sachsen zu diesem Zwecke angekauft und verkauft werden. Die Landwirte erhalten bei

Tiere — die nicht unter fünf Zentner wiegen dürfen — zum Höchstpreis der Klasse B bezahlt. Außerdem können aber die Viehhalter auch selbst und für eigene Rechnung Vieh mit nach Holstein, Oldenburg und Mecklenburg auf die Weide schicken, z. B. Jung- und Buchvieh. Die Frachtkosten und dergleichen werden sich auf etwa 45 Mk. stellen. Das Weidegeld beträgt bei Tieren bis zum Alter von einem Jahr 80 Mk., bis zu zwei Jahren 100 Mk., die ersten Transporte sollen im April und Mai nach den norddeutschen Märkten abgehen.

—⁷ **Von der Elbeschiffahrt.** Wie berichtet wird, ist in der Elbeschiffahrt der Kohlenverkehr aus Böhmen schwach. Die Grundfrachten für Braunkohlen haben sich wie folgt gestellt: Dresden 4 Mk. 50 Pf., Magdeburg 7 Mk. 50 Pf., Unterelbe 9 Mk. 50 Pf. für die Tonne neben eventuellen Staffelschiffen nach Kaiserlautern. Der Kam-burger Bergwerkshaus hält sich in ziemlich engem Rahmen. Die Kohlentransporte für Elbestationen sind unverändert und auch die Kohlenfrachten von Hamburg nach Berlin hielt sich auf 65—68 Pf. für 100 Kilogramm. — Auf den mär-kischen Wasserstraßen hat der Verkehr noch nicht den Umfang angenommen, wie man wohl erwarten konnte. Es liegt dies zum Teil an der kalten vorhandenen Witterung, zum Teil aber auch daran, daß die Bedienung der Um-schlagplätze mit Eisenbahnwagen zu wünschen übrig läßt. Für kleine bemannte Rähne besteht fortgesetzt Nachfrage.

—⁸ **Meißen.** Gewerbeinspektor Eisner, Vorstand der Gewerbeinspektion Meißen, wurde mit dem Kriegsverdienstkreuz ausgezeichnet.

—⁹ **Musikern.** Ein äußerst frecher Einbruchdiebstahl hat sich in Weißitz zugetragen. Dort sind in der Nacht zum Sonntag Diebe in ein Gut eingestiegen und stahlen sämt-liche Fleischvorräte auf der Kücherei. Dedem, einem Fleisch-wolf nim., und anderen fügten sie dem Wirt noch weitere Schäden zu, indem sie in die zum Butteru berei-terende Sahn das zur Würstherstellung bestimmte Blut gossen.

—¹⁰ **Dresden.** Mittwoch wurde durch das Blaken einer Bindnasse, die er sich selbst hergestellt und in der Tasche bei sich trug, der 14 Jahre alte Oberrealschüler S., Sohn eines Maschinenmeisters, so schwer verletzt, daß er nach dem Carolinhause gebracht werden mußte. Die Schüler

Freiabgabe der Landeskartoffelkarte G.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbands Großenhain vom 6. Februar 1918 (Rieser Tagesblatt Nr. 38 vom 14. Februar 1918) fordern wir die Inhaber von Landeskartoffelkarten auf, sich die Kartoffeln auf Abschnitt C alsbald und innerhalb der gestellten Fristen durch unmittelbaren Ankauf beim Erzeuger zu verschaffen. Auch diejenigen Personen, bei denen ein vorzeitiger Ankauf der Kartoffeln auf Marken A und B vorliegt, werden hiermit besonders aufgefordert, dies dem Kommunalverband zu melden.
Riesa, am 20. Februar 1918.
Der Rat der Stadt Riesa. Nr.

Die Ausgabe der Brot- und Mehlmarken

auf die nächsten 4 Wochen erfolgt
Montag, den 25. Februar 1918, vormittags von 8 bis mittags 12 Uhr.
Eine spätere Ausgabe der Marken in unserer Kartenzentrale erfolgt nur gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pf.
Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Februar 1918. Nr.

Nachstehend bringen wir der nach Gehör des Stadtorordneten-Kollegiums aufgestellten II. Nachtrag zu der Instruktion für den Schornsteinegernermeister Herrn Friedrich Röger in Riesa, vom 1. September 1877 zur öffentlichen Kenntnis.
Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Februar 1918. Nr.

II. Nachtrag

zu der Instruktion für den Schornsteinegernermeister Herrn Friedrich Röger in Riesa, vom 1. September 1877.

Die Festsetzungen in § 8 unter 1, 2 und 3 werden aufgehoben.

An ihre Stelle tritt folgendes:

1. für das Federn einer 1 hölzernen Eße 15 Pf.,
2. für das Federn einer 2 hölzernen Eße 25 Pf.,
3. für jedes Stockwerk höher vom 2. Stockwerk ab 5 Pf., mehr.

Diese Festsetzungen treten sofort in Kraft.

Riesa, am 20. Februar 1918.

Der Rat der Stadt Riesa.

(L. S.) Dr. Scheider, Bürgermeister.

Brotmarken werden Sonnabend, den 23. Februar 1918, nachmittags 5—7 Uhr, durch die bereits bekanntgegebenen Vertrauensmänner ausgegeben.
Weißa, den 21. Februar 1918. Der Gemeindevorstand.

Aukholzersteigerung auf Warbacher Staatsforstrevier.

Kastell zum „Sachsenhof“ in Hossien. Donnerstag, den 28. Februar 1918, vorm. 10 Uhr: 34 St. Stämme, 279 m. u. 800 St. Köpfe, 403 St. Gerbstangen, 276 St. Baumstämme, 16 m. St. Luchthölzer, 2 m. lang (Korbholz) u. 6 m. bi. Weizenreisig von den Kahlschlägen in Abt. 69, 86, 87 u. 88 u. den Durchforstungen in Abt. 66 u. 100.
Kgl. Forstrevierverwaltung Warbach u. Kgl. Forstrentamt Augustsbürg.

Aukholzersteigerung auf Lohndorf, Reichenbach u. Warbacher Staatsforstrevier.

Kastell der zu Freiberg. Donnerstag, den 7. März 1918, vorm. 11 Uhr: 1. vom Lohndorf Revier: 1786 m. Stämme von den Kahlschlägen in Abt. 6, 55 u. 82, sowie 70 St. u. 343 m. Köpfe von den Schlägen in Abt. 5, 55, 82 u. einzeln in Abt. 15, 21 bis 23, 32, 48, 80, 88 u. Abt. 9. 2. vom Reichenbacher Revier: 150 St. u. 4805 m. Stämme, sowie 1307 m. Köpfe von den Kahlschlägen in Abt. 22, 27, 31, 32, 41, 42 u. einzeln in Abt. 3, 7 bis 11, 13, 16, 17, 25, 29, 30 u. 49. 3. vom Warbacher Revier: 4907 m. Stämme von den Kahlschlägen in Abt. 69, 86, 87 u. 88.
Nähere Auskunft erteilen die mitunterz. Rev.-Verw., von wo auch Einschläge bezogen werden können.
Kgl. Forstrevierverwaltungen Lohndorf b. Freiberg, Reichenbach b. Großboitzberg, Warbach b. Rothwein u. Kgl. Forstrentamt Augustsbürg.